

Die EU-Vogelschutzrichtlinie



Foto: P. Buchner

Ein österreichischer Brutvogel, für den in der Vogelschutzrichtlinie besondere Schutzmaßnahmen gefordert sind: der Schwarzstorch

Fast ein Jahr ist Österreich nun schon Mitglied der Europäischen Union. Einige Folgen waren für jeden einzelnen zu bemerken, von anderen wurde ausführlich in den Medien berichtet. Doch die Auswirkungen des EU-Beitritts beschränken sich nicht nur auf billigere Milchprodukte, Reisefreiheit und die vielfach erhofften Förderungen aus Brüssel.

Auf dem Gebiet des Umwelt- und Naturschutzes sieht das Gemeinschaftsrecht zahlreiche gesetzliche Rahmenbedingungen vor: Für den Naturschutz besonders bedeutend sind dabei die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und die sogenannte Fauna-Flora-Habitat- (oder kurz FFH-)Richtlinie (Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Richtlinien sind Rechtsnormen der Europäischen Gemeinschaft, die innerhalb festgesetzter Fristen in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. Österreich hat für diese Richtlinien keine Übergangsfristen verhandelt, das bedeutet, sie sind seit 1.1.1995 bei uns anwendbar.

Der Hintergrund

Mit der Vogelschutzrichtlinie, die bereits 1979 beschlossen wurde, wurde den Vögeln und ihren Lebensräumen ein besonderer Stellenwert eingeräumt, erst 1992 folgte die entsprechende Richtlinie für den „Rest“ der Tier- und Pflanzenwelt.

Kurz zusammengefaßt die wichtigsten Bestimmungen dieser Richtlinie:

Schutz bedrohter Arten

Prinzipiell sollen alle wildlebenden Vogelarten auf dem Gebiet der Europäischen Union geschützt und in ihrem natürlichen Bestand erhalten werden. Um dies zu bewerkstelligen,

müssen von den Mitgliedsländern vor allem Maßnahmen zum Lebensraumschutz getroffen werden, das ist in Artikel 3 festgeschrieben. Für 182 Arten oder Unterarten, aufgelistet in Anhang I, sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dazu nennt Artikel 4 auch die Ausweisung von Schutzgebieten (special protection areas - SPAs). Etwa 85 Anhang I - Arten kommen in Österreich regelmäßig vor, darunter sind einige Arten, für die unser Land innerhalb der EU eine besondere Verantwortung hat, z.B. Schwarzstorch, Steinadler oder Moorente. Aber auch weiter verbreitete Arten, die mit Bestandsrückgängen zu kämpfen haben, wie Eisvogel oder Neuntöter, zählen dazu.

Auch an Plätzen mit bedeutenden Konzentrationen von Zugvögeln, insbesondere in Feuchtgebieten, müssen solche Schutzgebiete eingerichtet werden. Diese Bestimmung stellt eine klare Verbindung zur Ramsar-Konvention dar. Die Sonderschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie sollen gemeinsam



– was will sie – was kann sie

mit den besonderen Schutzgebieten nach der FFH-Richtlinie das Schutzgebietsnetzwerk „Natura 2000“ bilden.

Seit Juni 1994 gelten für „Vogel-Sonderschutzgebiete“ auch die strenger Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Dazu zählt vor allem ein Verschlechterungsverbot für die Lebensbedingungen für jene Arten, zu deren Schutz die Gebiete ausgezeichnet worden sind. Pläne und Projekte, die das Gebiet in irgendeiner Form beeinträchtigen könnten, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Falls trotz negativem Ergebnis dieser UVP die Pläne verwirklicht werden, so hat das betroffene Land Ausgleichsmaßnahmen zu unternehmen. Als Grundlage für die nationale Auswahl der Sonderschutzgebiete wird die jeweilige nationale Liste der „Important Bird Areas“ von BirdLife angesehen (mehr dazu auf den Seiten 4–5).

Die Jagd auf Vögel

Alle wildlebenden Vogelarten sind auch vor direkter Verfolgung zu schützen. Verboten sind das Töten und Fangen nicht jagdbarer Vögel, das Zerstören von Nestern, das Sammeln von Eiern und die absichtliche Störung, besonders während der Brutzeit.

Artikel 7 regelt die Jagd auf Vögel: Insgesamt dürfen 81 Arten in der EU bejagt werden. 24 davon sind in allen Ländern jagdbar (aufgelistet in Anhang II/1; siehe Kasten).

Unter 57 weiteren Arten können die einzelnen Staaten diejenigen „ankreuzen“, die sie zum jagdbaren Wild zählen wollen (aufgelistet in Anhang II/2). Österreich hat vorerst Höcker- schwan, Schellente, Haselhuhn, Birk- huhn, Auerhuhn, Wachtel, Wildtrut- huhn, Lachmöwe, Türkentaube, Turtel- taube und Wacholderdrossel angege- ben. Die Wacholderdrossel soll nun wieder gestrichen, dafür aber die Bläß- gans nachnominieren werden. Des weite-

ren sollen die erst 1994 in den Anhang aufgenommenen Arten Eichelhäher, El- ster und Aaskrähe nun auch von Öster- reich „angekreuzt“ werden.

Daß eine Vogelart auf einer derartigen Liste steht, heißt nicht notwendigerwei- se, daß sie auch sofort bejagt werden darf. Die Anhänge stellen vielmehr den Rahmen dar, nach dem die Landes- behörden ihre Jagdgesetze richten kön- nen.

Gerade bei der Bläßgans, deren Winterpopulation im pannonischen Raum in den letzten Jahrzehnten dra- matische Bestandseinbrüche erlitten hat, ist diese „Nominierung“ besonders unverständlich. Paradox erscheint, daß einige Arten (z.B. Bläßgans, Birkhuhn und Auerhuhn) sowohl in Anhang I un- ter den besonders zu schützenden als auch in Anhang II unter den jagdbaren Vögeln aufscheinen. Allerdings dürfen die Bestände der bejagten Arten im Sinne ei- ner schonenden und nachhaltigen Nut-

Folgende Vogelarten sind im gesamten Gebiet der EU, vorbehaltlich nationaler Einschränkungen, jagdbar (Anhang II/1:

Saatgans	<i>Anser fabalis</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Spießente	<i>Anas acuta</i>
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Moorschneehuhn	<i>Lagopus lagopus</i>
Alpensneehuhn	<i>Lagopus mutus</i>
Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>
Rothuhn	<i>Alectoris rufa</i>
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>
Bläßhuhn	<i>Fulica atra</i>
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>
Felsentaube	<i>Columba livia</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>



Foto: P. Buchner

In Europa weit verbreitet, aber mit abnehmendem Bestand: der Neuntöter

zung nicht gefährdet werden. Artikel 7 regelt daher auch in gewissem Maße die Jagdzeiten. Vögel dürfen nicht während der Brut- und Aufzuchtphase bejagt werden, Zugvögel überdies nicht während des Heimzuges. In den Gremien der EU und den Mitgliedsstaaten wird gegenwärtig eine Diskussion geführt, den Endtermin der Frühjahrsbejagung von Zugvögeln genauer festzulegen. Ein diesbezüglicher Vorschlag Frankreichs sah einen sehr komplizierten Modus mit Bejagung einzelner, spät ziehener Arten bis in das Frühjahr vor. Dieser Vorschlag kam auf Druck der französischen Jäger zustande, doch im Augenblick zeichnet sich ab, daß er keine Zustimmung finden wird.

Diskussionen wird es auch noch um die Bejagung von Birk- und Auerhuhn geben müssen, die bei uns während der Balz im Frühjahr stattfindet, und an der die Jäger in dieser Form festhalten wollen. Die Gruppenbalz der Rauhfußhühner hat wesentliche Auswirkungen auf den Bruterfolg der Saison und gehört ei-

gentlich schon zum Brutzyklus, vor allem sind Balzende und Brutbeginn bei den einzelnen Populationen nicht gleichzeitig. Österreich wäre das einzige Land in der EU, das die Frühjahrsbejagung auf diese Arten generell zuließe (abgesehen von lokalen Ausnahmen in Italien).

Durch das Verbot einiger Methoden (z.B. Schlingen, Leimruten, Netze und Verwendung von Lockvögeln) wird auch die Art der Jagdausübung geregelt.

(„eine vernünftige Nutzung unter streng überwachten Bedingungen“) für die Beibehaltung der Frühjahrsjagd auf die Waldschnepfe. Diese wäre nach der EU-Vogelschutzrichtlinie eindeutig verboten (Bejagung eines Zugvogels während dessen Heimzuges), eine Sachlage, die in allen EU-Ländern (z.B. auch in Deutschland) respektiert wird. Österreich wäre somit das einzige EU-Land, das die Frühjahrsbejagung der

Und die Umsetzung ?

Die Grundsätze der Vogelschutzrichtlinie klingen aus der Sicht des Vogelschutzes recht vielversprechend. Nur: der Wert einer gesetzlichen Bestimmung steht und fällt mit deren Umsetzung. Aber leider hat sich schon in vielen Ländern gezeigt, daß gerade die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie oft anderen Interessen zum Opfer fällt: Man denke nur an Italien oder Frankreich, wo die große Lobby der Jäger die Einhaltung der jagdlichen Bestimmungen seit Jahren erfolgreich verhindert. Viele Länder berufen sich bezüglich der Jagdbestimmungen gerne auf die oben angeführten Ausnahmeregelungen, z.B. für Abschüsse von Greifvögeln oder Krähen.

Auch mit der Ausweisung von Sonderschutzgebieten sind viele Staaten säumig. Irland hat etwa bisher nur 0,2% der Landesfläche als Sonderschutzgebiet ausgewiesen, während Spanien bei 5% hält und Dänemark als Spitzenreiter 22,3% unter diesen Schutz gestellt hat (wobei allerdings ein großer Teil davon Küstengewässer sind).

Österreichs Politiker haben immer behauptet, daß unser Land im Umweltschutz eine Vorreiterrolle in der EU einnehmen will. Nun wird es sich zeigen, ob das auch für den Naturschutz gelten soll oder ob wir hier weit hinter Spanien, Dänemark oder Deutschland zurückliegen werden.

Eva Karner &
Andreas Ranner



Foto: P. Buchner

In der EU sowohl besonders schützenswert als auch zu den jagdbaren Arten zählend: die Bläbans

Hintertür'In

Doch was wäre die schönste Regelung ohne Hintertüren oder in diesem Fall einem wahren „Hintertor“: Für alle diese Bestimmungen ermöglicht Artikel 9 Ausnahmen („falls es keine zufriedenstellenden anderen Lösungen gibt“), wenn es etwa im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit liegt oder zur Abwendung erheblicher Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen dient, aber auch um „unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung“ zu ermöglichen (damit wird übrigens von Italien die Singvogeljagd „gerechtfertigt“). Darüber müssen aber die einzelnen Länder der Kommission jährlich Bericht erstatten. Österreichs Jäger verlangen nun die Anwendung von Artikel 9

Waldschnepfe erlaubt (s.o. Raufußhühner!). Europaweit ist großräumig über die Brutbestände dieser versteckt lebenden Art so gut wie nichts bekannt (die gegenwärtige Schätzung für Österreich pendelt zwischen 200 und 2.000 Paaren). Hingegen gibt es aus Frankreich und Italien Befunde, wonach die Zahlen überwintender Vögel rückläufig sind und die intensive Bejagung wird als ein möglicher, wesentlicher Grund angesehen. Unter diesen Voraussetzungen von einer „vernünftigen“ (= nachhaltigen) Nutzung zu sprechen, ist nicht möglich. BirdLife Österreich hat die Behörden der Bundesländer auf diesen Umstand hingewiesen. Das nächste Frühjahr wird zeigen, inwieweit Österreich bzw. die Bundesländer hier klare Verstöße gegen die Vogelschutzrichtlinie zulassen wollen.

Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>
Wildtruthuhn	<i>Meleagris gallopavo</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>
Türkentaube	<i>Streptopelia dacocto</i>
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Bläbans	<i>Anser albifrons</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Elster	<i>Pica pica</i>
Aaskräh	<i>Corvus corone</i>
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Vogelschutz in Österreich - Mitteilungen von Birdlife Österreich](#)

Jahr/Year: 1995

Band/Volume: [011](#)

Autor(en)/Author(s): Karner-Ranner Eva, Ranner Andreas

Artikel/Article: [Die EU-Vogelschutzrichtlinie 8-10](#)